

## Inhalt

17. 5. 1999	<b>Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG)</b> . . . . .	171
	2001-5; 2020-1; 2030-1; 2030-2; 630-1; 311-1; 304-2; 305-1; 301-1; 302-5	
17. 5. 1999	<b>Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung)</b> . . . . .	178
	9240-3; 2130-10; 2130-12; 2132-2; 226-1; 2230-1; 2232-1; 221-11; 806-2; 7103-1; 2128-5-5; 2230-1-29	
17. 5. 1999	<b>Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes</b> . . . . .	183
	27-1; 753-1	

## Drittes Gesetz

### zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG)

Vom 17. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Gliederung:

#### Abschnitt I

##### Grundsätze

- § 1 Zweck
- § 2 Binnenstruktur
- § 3 Bürgerorientierung
- § 4 Wettbewerb
- § 5 Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung
- § 6 Personalmanagement
- § 7 Qualitätssicherung

#### Abschnitt II

##### Änderung von Gesetzen

- § 8 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
- § 9 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- § 10 Änderung des Laufbahngesetzes
- § 11 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- § 12 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 13 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 14 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung
- § 15 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes
- § 16 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

#### Abschnitt III

##### Schlussvorschriften

- § 17 Funktionsbezeichnungen
- § 18 Übergangsvorschrift für Führungsaufgaben
- § 19 Neubekanntmachung des Bezirksverwaltungsgesetzes
- § 20 Berichte
- § 21 Inkrafttreten

#### Abschnitt I

##### Grundsätze

##### § 1

##### Zweck

Dieses Gesetz regelt durch seine Organisationsgrundsätze die Einheitlichkeit der reformierten Berliner Verwaltung hinsichtlich ihrer Bürgerorientierung, einschließlich der Ausrichtung auf die besonderen Belange der Wirtschaft, ihrer Führung und Steuerung und ihres Personalmanagements. Die Organisation der Berliner Verwaltung ist den Veränderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und den fortschreitenden verwaltungswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und fortwährend weiterzuentwickeln.

##### § 2

##### Binnenstruktur

(1) Die Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung („Behörden“ im Sinne dieses Gesetzes) gliedern sich regelmäßig in die Leitung der Behörde und in die Organisationseinheiten Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdienst. Die Leistungs- und Verantwortungszentren werden in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei als Abteilungen, in den Bezirksämtern als Ämter bezeichnet.

(2) In den für ihre Arbeitsergebnisse verantwortlichen Leistungs- und Verantwortungszentren werden mit dem Ziel einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung zusammengehörende oder mehrere kleine Aufgabenbereiche gebündelt. Ihnen sind die personellen und sächlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zugeordnet; sie sind für den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel verantwortlich. Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung und zu Umfang und Art der personellen und sächlichen Mittel werden in Zielvereinbarungen zwischen der Behördenleitung und den Leistungs- und Verantwortungszentren festgelegt. Die Leistungs- und Verantwortungszentren werden an den positiven und negativen Ergebnissen ihres Handelns und Wirtschaftens beteiligt.

(3) Serviceeinheiten erfüllen im Auftrag von Leistungs- und Verantwortungszentren, anderen Organisationseinheiten oder der Behördenleitung Aufgaben des inneren Dienstbetriebs. Die Aufgaben aus den Bereichen Haushalt und Stellenwirtschaft sind in einer Serviceeinheit Finanzen zusammengefasst. Über die Leistungen, die Serviceeinheiten erbringen sollen, und über die dafür einzusetzenden Mittel werden Servicevereinbarungen zwischen den beauftragenden Organisationseinheiten und den Serviceeinheiten geschlossen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt die Behördenleitung nach Maßgabe einer mit ihm abgeschlossenen Zielvereinbarung. Er berät und unterstützt außerdem die Leistungs- und Verantwortungszentren sowie die Serviceeinheiten bei der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und nimmt die Controllingaufgaben wahr, indem er insbesondere die Erfüllung der Zielvereinbarungen begleitet und bei Abweichungen von festgelegten Leistungs- und Finanzziele in Abstimmung mit den Leistungs- und Verantwortungszentren Vorschläge erarbeitet. Er bedient sich betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, auch für Leistungsvergleiche und ihre Ergebnisse. Der Steuerungsdienst ist der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

(5) Zielvereinbarungen sind Absprachen der Behördenleitung mit den Leistungs- und Verantwortungszentren oder anderen Organisationseinheiten innerhalb der Behörde oder mit nachgeordneten Behörden. In geeigneten Fällen kann auch der Leistungsaustausch zwischen Leistungs- und Verantwortungszentren oder die Leistungserbringung innerhalb eines Leistungs- und Verantwortungszentrums durch Zielvereinbarungen geregelt werden. Zielvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind auf eine Geltungsdauer für ein Haushaltsjahr angelegt. Sie müssen als abgestimmte Vorgaben mindestens Festlegungen zu qualitativen und quantitativen Leistungszielen, Finanzziele und einzusetzenden Mitteln.

(6) Zur Regelung einer zeitlich befristeten, auf ein gemeinsames Arbeitsergebnis gerichteten Zusammenarbeit zwischen Organisationseinheiten einer oder mehrerer Behörden (Projekt) werden Projektvereinbarungen geschlossen. Sie umfassen mindestens Festlegungen zu qualitativen und quantitativen Leistungszielen, Finanzziele und einzusetzenden Mitteln.

### § 3

#### Bürgerorientierung

(1) Alle Behörden richten ihre Organisation und die Art ihrer Leistungserbringung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und der gebotenen Wirtschaftlichkeit an den Anforderungen der Leistungsempfänger außerhalb der Berliner Verwaltung einschließlich der besonderen Belange der Wirtschaft aus.

(2) In den Leistungs- und Verantwortungszentren werden mindestens alle zwei Jahre Befragungen der Adressaten ihres Verwaltungshandelns durchgeführt (unter anderem Kundenbefragungen). Die Ergebnisse und ein daraus entwickelter Maßnahmenplan werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Adressaten werden auf die Freiwilligkeit und die Möglichkeit der anonymen Beantwortung hingewiesen.

(3) Die Öffnungs- und Sprechzeiten werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an den Bedürfnissen der Adressaten des Verwaltungshandelns ausgerichtet. Bis zum Vorliegen der Ergeb-

nisse von Kundenbefragungen (Absatz 2), die eine differenzierte Ausrichtung der Öffnungszeiten an den Kundenbedürfnissen ermöglichen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, ist der Donnerstag regelmäßig Dienstleistungstag. Am Dienstleistungstag werden in den Behörden mit unmittelbarem Dienst für den Bürger Sprechstunden bis mindestens 18 Uhr, längstens 20 Uhr eingerichtet; weitergehende Dienstleistungszeiten bleiben unberührt. Die Organisation in Behörden mit unmittelbarem Dienst für den Bürger wird so eingerichtet, dass in den Sprechstunden Dienstleistungen möglichst abschließend erbracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, wird innerhalb einer Woche mitgeteilt, wer die Bearbeitung übernommen hat und welche Bearbeitungszeit zu erwarten ist.

(4) Die Behörden bearbeiten Vorschläge und Beschwerden von Bürgern grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen. Bei längeren Verfahren sind Zwischenmitteilungen Pflicht. Beschwerden werden der Behördenleitung oder einer von ihr bestimmten Stelle vorgelegt.

(5) Unbeschadet der in § 33 Nr. 2, 3, 5, 11 und 13 des bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin geltenden Gesetzes über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241, 248), das durch den mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tretenden Artikel III Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210) aufgehoben worden ist, und der in Nummer 33 Abs. 1, 2, 4, 9 und 10 der mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tretenden Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. Februar 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) geändert worden ist, geregelten Zuständigkeiten können die Bezirksämter (Bürgerämter) zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen Aufgaben des Landeseinwohneramts Berlin wahrnehmen. Gegenstand der Erprobung sind insbesondere Erleichterungen und Beschleunigungen bei der Antragsbearbeitung, Antragsbescheidung und Auskunftserteilung. Diese Leistungen können durch die Bezirke unabhängig von ihrer örtlichen Zuständigkeit erbracht werden. Mitarbeiter des Landeseinwohneramts können im Rahmen der Erprobung der übergreifenden Leistungserbringung in den Bezirksämtern (Bürgerämter) mit einzelnen bezirklichen Aufgaben betraut werden. Diese Erprobungsregelung endet mit Ablauf des Jahres 2001.

### § 4

#### Wettbewerb

(1) Behörden unterziehen sich hinsichtlich Qualität und Kosten ihrer vergleichbaren Leistungen mindestens jährlichen Vergleichen innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung. Die Ergebnisse werden in den Zielvereinbarungen und den Servicevereinbarungen berücksichtigt.

(2) Leistungs- und Verantwortungszentren einer Behörde können sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung und bei Zustimmung der beteiligten Behördenleitungen der Serviceeinheit einer anderen Behörde bedienen. Sofern Aufgaben von Serviceeinheiten einer anderen Behörde wahrgenommen werden, haben die auftraggebenden Organisationseinheiten die Befugnis zu fachlichen Vorgaben. Untersagt die Behördenleitung die Inanspruchnahme der Serviceeinheit einer anderen Behörde, so gleicht sie finanzielle Nachteile in den Zielvereinbarungen intern aus der der Behörde zur Verfügung stehenden Globalsumme aus.

### § 5

#### Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung

(1) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in den Senatsverwaltungen: die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer Serviceeinheit,
2. in nachgeordneten Behörden der Hauptverwaltung: die Leitung der Behörde, die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer Serviceeinheit,

3. in den Bezirksverwaltungen: die Leitung eines Amtes als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer Serviceeinheit.

(2) Führungskräfte, die Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung wahrnehmen, entscheiden im Rahmen der für ihre Organisationseinheit geltenden Ziel- oder Servicevereinbarungen eigenständig über die fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arbeitsergebnisse ihrer Organisationseinheit verantwortlich. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Leitung von Senats- und Bezirksverwaltungen bleiben unberührt.

(3) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und die Leitung des Steuerungsdienstes werden auf fünf Jahre befristet übertragen. Danach werden sie neu ausgeschrieben; erneute Übertragungen sind zulässig. Die Gestaltung der persönlichen Rechtsstellung der Führungskraft richtet sich nach Beamten- oder Arbeitsrecht.

(4) Der Leistungsstand der Organisationseinheiten wird mindestens jährlich in einem Vergleich der in den Ziel- oder Servicevereinbarungen festgelegten qualitativen und quantitativen Leistungs- und Finanzziele mit den erreichten Ergebnissen und unter Berücksichtigung der Leistungsvergleiche ermittelt. Eine Leistungsbeurteilung findet auch statt, wenn keine Zielvereinbarung vorliegt.

## § 6

### Personalmanagement

(1) Alle Behörden bedienen sich einer Personalplanung. Sie unterstützt die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung des Personals und eine gezielte Personalentwicklung.

(2) Die zuständigen Organisationseinheiten stellen der für den Stellenplan zuständigen Senatsverwaltung auf Anforderung aggregierte Informationen zur Verfügung, die für eine übergreifende Personalplanung erforderlich sind.

(3) Ein Instrument gezielter Personalentwicklung ist der geplante Wechsel auf verschiedene, gleichwertige Aufgabengebiete (Rotation). Er findet grundsätzlich alle fünf bis zehn Jahre statt. Rotation in mehreren unterschiedlichen Aufgabengebieten ist regelmäßig Voraussetzung für die Übertragung von Führungsaufgaben.

(4) Die für den erfolgreichen Einsatz in einem Aufgabengebiet erforderlichen wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale und methodische Kompetenz, werden in einem Anforderungsprofil zusammengefasst. Es bildet die Grundlage für die dienstliche Beurteilung, eine Ausschreibung und die Auslese, insbesondere für eine Eignungsprüfung, ein Auswahlinterview oder ein Auswahlverfahren.

(5) Die Auswahl bei Personalentscheidungen bestimmt sich nach einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren, mindestens für Führungsaufgaben, oder nach einem anderen geeigneten Auswahlverfahren, wie strukturierten Auswahlgesprächen oder Auswahlinterviews, unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilungen. Im gruppenbezogenen Auswahlverfahren wird die Eignung von Bewerbern (Absatz 4 Satz 1) durch eine Gruppe von dafür besonders qualifizierten Fachkräften unterschiedlicher Fachrichtungen in einem ganztägigen strukturierten Auswahlprozess beurteilt. Der Gruppe gehört auch, mindestens bei Führungsaufgaben nach § 5 Abs. 3 Satz 1, ein externer Personalberater an, der den Auswahlprozess anleitet und begleitet.

(6) Dienstliche Beurteilungen werden am Anforderungsprofil ausgerichtet. Regelmäßige Beurteilungen für die Beschäftigten werden mindestens alle drei Jahre vorgenommen, soweit dienstrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(7) Alle Beschäftigten werden mindestens alle zwei Jahre freiwillig und anonym zumindest zur Qualität der Arbeit (Arbeitsorganisation, Arbeitsumfeld, Arbeitsbeziehungen, Arbeitszufriedenheit) und zur Qualität der Dienstleistung befragt (Mitarbeiter-

befragungen). Das Ergebnis und ein daraus folgender Maßnahmenplan werden den Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(8) Befragungen der Beschäftigten zum Führungsverhalten (Führungskräfte-Feedback) finden mindestens alle zwei Jahre statt.

(9) Die Führung von Mitarbeiter- und Vorgesetztengesprächen ist Pflicht jeder Führungskraft. Sie finden mindestens jährlich statt.

(10) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.

(11) Zum Erfahrungsaustausch werden Führungskräftezirkel eingerichtet.

(12) Das Personalmanagement berücksichtigt die Belange der Frauenförderung nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

## § 7

### Qualitätssicherung

Die Behörden betreiben eine systematische und regelmäßige Qualitätssicherung. Sie beinhaltet mindestens Qualitätsziele und Qualitätsindikatoren in den Ziel- oder Servicevereinbarungen. Die nach § 3 Abs. 2 durchzuführenden Kundenbefragungen werden auch im Innenverhältnis der Berliner Verwaltung angewandt.

## Abschnitt II

### Änderung von Gesetzen

## § 8

### Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 17. Juli 1989 (GVBl. S. 1494), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

#### Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Dazu gehören auch abgeschlossene Ziel- und Servicevereinbarungen.“

2. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen der Leiter des Rechtsamts oder sein Stellvertreter und der Leiter des Steuerungsdienstes oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil. Der Vertreter des Rechtsamts muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“

3. § 36 Abs. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abgeschlossenen Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 15);“.

4. § 37 erhält folgende Fassung:

#### „§ 37

#### Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt gliedert sich entsprechend § 2 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes in nicht mehr als 15 Leistungs- und Verantwortungszentren (Ämter), nicht mehr als sechs Serviceeinheiten, den Steuerungsdienst und das Rechtsamt. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Leistungs- und Verantwortungszentren werden für folgende Aufgabenbereiche eingerichtet (Kern-Ämter), in denen die dort fachlich zugeordneten Leistungen des bezirklichen Produktkatalogs (Aufgabenspektrum) erbracht werden:

1. Bürgerdienste (einschließlich Bürgerämter),
2. Jugend,
3. Gesundheit,
4. Soziales,
5. Bildung, Schule, Kultur,
6. Wirtschaft,
7. Wohnen,
8. Planen, Vermessen,
9. Bauen,
10. Umwelt, Natur.

Bei besonderen bezirklichen Gegebenheiten können diese Leistungs- und Verantwortungszentren unter Beibehaltung der Grundstrukturen geteilt oder um nicht benannte Aufgabenbereiche ergänzt werden.

(3) Nimmt der Bezirk Aufgaben auch für andere Bezirke wahr (§ 3 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), so können dafür weitere Leistungs- und Verantwortungszentren und Serviceeinheiten gebildet werden.

(4) Neben den Bürgerämtern wird eine Organisationseinheit für Wirtschaftsberatung/-förderung gebildet. In den Bürgerämtern sollen die hauptsächlichen, in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und wenn möglich abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsberatung/-förderung wird an allen die Aufgabenstellung berührenden wesentlichen Planungen beteiligt. In diesem Rahmen koordiniert sie als bezirkliche Anlauf- und Beratungsstelle für Unternehmen und Existenzgründer insbesondere Genehmigungsverfahren, fördert die zügige Bearbeitung und wacht über die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes Mitglied.

(6) Die Organisation der Bezirksverwaltung im gesetzlichen Rahmen ist Aufgabe des Bezirksamts. Es bildet aus allen Organisationseinheiten sechs Geschäftsbereiche (Abteilungen). Dabei werden der Steuerungsdienst und das Rechtsamt dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(7) Zielvereinbarungen schließt das für das Leistungs- und Verantwortungszentrum zuständige Mitglied des Bezirksamts entsprechend § 38 Abs. 2 ab.“

5. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs.“

## § 9

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufgaben der Dienstbehörde können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten übertragen werden.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

## § 10

### Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 152), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden nach den Worten „und sonstigen Eigenschaften“ ein Komma und die Worte „auch soziale und methodische Kompetenz,“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „oder einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „regeln“ die Worte „und dabei ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren vorsehen“ eingefügt.
4. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beurteilung erstreckt sich auf die Arbeitsleistung, die soziale und methodische Kompetenz, das kunden- und anwenderorientierte Verhalten, die Führungsfähigkeit, die Budgetverantwortung und die Belastbarkeit.“

## § 11

### Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sollen Globalsummen für die Einzelpläne zu Grunde gelegt werden.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Angelegenheiten des Haushaltswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung kann die Senatsverwaltung für Finanzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften von allen Stellen der Berliner Verwaltung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Dies gilt auch für Daten, die durch automatisierte Verfahren erhoben werden. Auf Daten des Haushaltswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung ist der Senatsverwaltung für Finanzen der unmittelbare Zugriff zu Informationszwecken zu ermöglichen. Für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne stehen diese Befugnisse auch der dafür zuständigen Senatsverwaltung zu.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

4. Es wird folgender § 7a eingefügt:

### „§ 7a

#### Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung der Organisationseinheiten veran-

schlagt werden. Dabei ist die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Ressourcenverantwortung haben. Durch Informations- und Steuerungsinstrumente ist sicherzustellen, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Einzelheiten zu Art und Umfang der von den Organisationseinheiten zu erbringenden Leistungen sind durch Zielvereinbarungen festzulegen. Die wesentlichen Leistungen sind in den Erläuterungen darzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll durch den Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann mit Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Erprobung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente weitergehende Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben, im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für jeden Einzelplan, bei den Bezirken für jeden Bezirkshaushaltsplan, ist eine Organisationseinheit zu bestimmen, die den Leiter des Verwaltungszweigs, in den Bezirken das Bezirksamt, in der Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.

c) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Dienststelle“ jeweils durch das Wort „Organisationseinheit“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterrichtung des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlung“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat unterrichtet den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im standardisierten Berichtswesen regelmäßig über die Haushalts- und Kostenentwicklung, erhebliche Änderungen und die Auswirkungen auf die Finanzplanung.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis des Bezirksamtes zur Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.“

8. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlagen sind den Entwürfen des Haushaltsplans und der Bezirkshaushaltspläne beizufügen.“

9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich,

zu erläutern. Daten der Kosten- und Leistungsrechnung, die der Bemessung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu Grunde liegen, sind anzugeben. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.“

10. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

11. § 20 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsbe-rechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,

soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt. Werden Personalausgaben nicht auf der Grundlage von Globalsummen veranschlagt, so sind Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte oder für freie Mitarbeiter deckungsberechtigt nur zu Lasten jeweils entsprechender Ausgaben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden, sind nicht deckungsfähig.“

12. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

13. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bezirksverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung über den Bezirkshaushaltsplan mit Ersuchen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bezirks verbinden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „unter Beachtung des Artikels 73 der Verfassung von Berlin“ durch die Worte „unter Beachtung des Artikels 85 Abs. 2 der Verfassung von Berlin“ ersetzt.

14. § 37 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ein Leistungs- und Verantwortungszentrum oder eine Serviceeinheit kann innerhalb des Kapitels höhere oder neue Einnahmen des laufenden Geschäftsbetriebs, die durch eigene Managementmaßnahmen, insbesondere Leistungsausweitungen, erzielt werden, für höhere oder neue Ausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen verwenden. Darüber hinaus können die Bezirke höhere oder neue Ausgaben aus höheren oder neuen Einnahmen leisten, die ihnen in bezirklichen Angelegenheiten entstehen. Höhere oder neue

Ausgaben in den Fällen der Sätze 1 und 2 sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben. Wenn die höheren oder neuen Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren Folgekosten verursachen, bedarf dies der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen.“

15. In § 38 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

16. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.“ angefügt.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen, bei Stellen auch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung, über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.

(2) Eine Stelle darf mit Einwilligung der für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen Senatsverwaltung in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Der Einwilligung bedarf es nicht bei der Umsetzung von Stellen innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans. Über den weiteren Verbleib der Stelle ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan zu bestimmen.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rücklagen“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- c) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Andere Rücklagen können gebildet werden, soweit Haushaltsmittel für einen bestimmten Zweck angesammelt werden sollen.

(3) Hat ein Leistungs- und Verantwortungszentrum oder eine Serviceeinheit durch eigene Managementmaßnahmen des laufenden Geschäftsbetriebs Haushaltsmittel wirtschaftlicher eingesetzt oder höhere oder neue Einnahmen erzielt (eigene Erfolgsverbesserung), so kann dafür innerhalb des Kapitels eine Rücklage (Erfolgsrücklage) nach näherer Bestimmung der Senatsverwaltung für Finanzen gebildet werden. Höhere oder neue Ausgaben für die Zuführung an die Erfolgsrücklage und ihre Verwendung in späteren Haushaltsjahren sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

(4) Ein kleinerer Teil aus der jährlichen Zuführung an die Erfolgsrücklage kann für Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Beamten- oder Arbeitsrecht verwen-

det werden. Er wird unterteilt in einen der Organisationseinheit verbleibenden Anteil und in einen Anteil zur Ansammlung von Zulagemitteln für Organisationseinheiten, denen wegen ihrer Eigenart keine hinreichende eigene Erfolgsverbesserung möglich ist. Der verbleibende Anteil soll im Betrag je Beschäftigten höher sein als der Betrag, den Organisationseinheiten ohne die Möglichkeit hinreichender eigener Erfolgsverbesserung über Zuweisungen aus angesammelten Zulagemitteln zur Verfügung haben. Das Nähere bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen, soweit die Ausgestaltung der Zulagen berührt ist, im Einvernehmen mit der für Beamten- und Arbeitsrecht zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

19. In § 63 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist.“

20. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Abs. 2 Satz 2.“

21. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Die Buchführung kann nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen.“

22. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 1 Satz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

23. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die abgeschlossenen Bücher“ durch die Worte „auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechnungslegung erstreckt sich auch auf das Vermögen und die Schulden und, soweit sie nach § 71 Abs. 1 Satz 2 der Buchführung unterliegen, auf eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge.“

24. In § 93 Satz 2 werden die Worte „Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung von Berlin“ durch die Worte „Artikel 95 Abs. 3 der Verfassung von Berlin“ ersetzt.

25. § 100 wird aufgehoben.

26. In § 112 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der gesetzlichen Krankenversicherung“, die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

27. In § 114 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Laufe des nächsten Rechnungsjahres“ durch die Worte „im Laufe der ersten neun Monate des folgenden Rechnungsjahres“ ersetzt.

28. § 116 wird aufgehoben.

29. Die §§ 120 bis 125 werden aufgehoben; der bisherige § 126 wird der neue § 120.

#### § 12

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In Teil V (Justizverwaltung) des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juni 1996 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt für die Gerichte entsprechend, soweit nicht die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entgegenstehen.“

#### § 13

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Gesetz vom 29. März 1994 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anwendbarkeit anderer Vorschriften“.
2. Der bisherige Text wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

#### § 14

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

§ 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 1979, 1966, S. 718), das zuletzt durch § 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anwendbarkeit anderer Vorschriften“.
2. Der bisherige Text wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

#### § 15

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anwendbarkeit anderer Vorschriften“.
2. Der bisherige Text wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

#### § 16

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das durch § 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anwendbarkeit anderer Vorschriften“.
2. Der bisherige Text wird Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

### Abschnitt III

#### Schlussvorschriften

#### § 17

##### Funktionsbezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### § 18

##### Übergangsvorschrift für Führungsaufgaben

(1) Erstmals werden Führungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 im Anschluss an das Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen, und zwar nach dem gruppenbezogenen Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 5). Bis dahin gelten entsprechende Übertragungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Zwischenlösung weiter.

(2) In den Senatsverwaltungen, die infolge des Artikels 55 Abs. 2 der Verfassung von Berlin mit Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin zusammengelegt werden, enden für die davon berührten Führungskräfte die Führungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1, sobald sie für zusammengelegte Organisationseinheiten neu übertragen werden.

(3) In den Bezirken, die nach dem Gebietsreformgesetz vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) zum 1. Januar 2001 zu neuen Bezirken zusammengelegt werden, tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Inkrafttretens dieses Gesetzes der 1. Januar 2001. Bis dahin sollen so weit wie möglich Führungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 als Zwischenlösung oder für den neuen Bezirk entsprechend den §§ 42b und 42c des Bezirksverwaltungsgesetzes als endgültige Lösung übertragen werden.

(4) Ist eine Führungsaufgabe im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach dem gruppenbezogenen Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 5) förmlich übertragen worden, so gilt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Zeitpunkt der Übertragung an als Übertragung auf fünf Jahre, sofern sie nicht nach Absatz 2 oder 3 früher endet.

#### § 19

##### Neubekanntmachung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Bezirksverwaltungsgesetz in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Neufassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 20

##### Berichte

Über die Umsetzung dieses Gesetzes berichtet der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich zusammenfassend, beginnend mit dem 31. Oktober 2000.

## § 21

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Vorschriften der §§ 2 und 4 und die durch § 8 geänderten Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes sind spätestens mit Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin anzuwenden, in den nach dem Gebietsreformgesetz zusammengelegten Bezirken spätestens zum 1. Januar 2001; die §§ 42b und 42c des Bezirksverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Für die Polizeibehörde sind die §§ 2, 4 und 5 vom 1. Januar 2001 an anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Eberhard Diepgen

---

**Gesetz**

**zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin  
(Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen  
mit und ohne Behinderung)**

Vom 17. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

## Gesetz

über die Gleichberechtigung von Menschen  
mit und ohne Behinderung  
(Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)

## Abschnitt I

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Gleichberechtigungsgebot

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Behinderten und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.

## § 2

## Diskriminierungsverbot

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

## § 3

## Diskriminierung, Beweislastumkehr

(1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Behinderten erforderlich ist.

(2) Macht ein Behinderter oder eine Behinderte im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.

## § 4

## Behinderte

Behinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die von nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen betroffen sind, auf Grund derer die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

## § 5

Berliner Landesbeauftragter oder  
Landesbeauftragte für Behinderte

(1) Der Senat beruft für die Dauer der Amtsperiode des Landesbeirats für Behinderte im Einvernehmen mit ihm und auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Behinderte. Die erneute Berufung ist möglich.

(2) Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Behinderte ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Behinderte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren. Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(4) Der oder die Landesbeauftragte für Behinderte arbeitet mit dem Landesbeirat für Behinderte zusammen. Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Behinderte und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.

(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Behinderte wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.

(6) Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Behinderte zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Stellt der oder die Landesbeauftragte für Behinderte Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet er oder sie dies

1. bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,
2. bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbunden werden.

#### § 6

##### Landesbeirat für Behinderte

(1) Es wird ein Landesbeirat für Behinderte gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Behinderte in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Landesbeirat für Behinderte gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden sieben nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der oder die Landesbeauftragte für Behinderte,

2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
  - a) der Hauptfürsorgestelle,
  - b) der Bezirke,
  - c) des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg,
  - d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
  - e) des Landessportbundes,
  - f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Beschlüsse des Landesbeirats für Behinderte sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Behinderte zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat für Behinderte kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Behinderte fordern.

(4) Der Landesbeirat für Behinderte gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) Bei dem oder der Landesbeauftragten für Behinderte wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats für Behinderte gebildet. Der oder die Landesbeauftragte für Behinderte beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats für Behinderte ein.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirats für Behinderte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.

#### § 7

##### Bezirksbehindertenbeauftragte

(1) In den Bezirken wählt die Bezirksverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbehindertenbeauftragten oder eine Bezirksbehindertenbeauftragte. Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.

(2) Die Bezirksbehindertenbeauftragten nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.
2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksbehindertenbeauftragten sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

(4) Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben.

#### § 8

##### Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung

Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.

#### § 9

##### Sicherung der Mobilität

(1) Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.

(2) Für Personen, die wegen der Art und der Schwere ihrer Behinderung nicht am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können, wird ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf

den die Vorschriften des § 59 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, keine Anwendung finden. Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

## § 10

## Förderung behinderter Frauen

Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft. Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

## § 11

## Berichte

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2000, über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation in Berlin.

(2) Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und nimmt dazu Stellung.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus einmal jährlich nach dem Stand des Vorjahres über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 7 des Schwerbehindertengesetzes,
2. Pflichtplätze gemäß § 5 des Schwerbehindertengesetzes,
3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Schwerbehindertengesetz zulässigen Mehrfachanrechnungen.

(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.

## Abschnitt II

## Förderung von Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen

## § 12

## Kommunikationsformen

(1) Lautsprachbegleitende Gebärden und Gebärdensprache sind neben der Laut- und der Schriftsprache gleichberechtigte Kommunikationsformen der deutschen Sprache.

(2) In Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgen kann, auf Antrag eine Person als Dolmetscher oder Dolmetscherin zugezogen werden, mit deren Hilfe die Verständigung erfolgen kann.

## § 13

## Unterricht

(1) An den Sonderschulen für Schwerhörige und Gehörlose in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 2004 mit der Maßgabe, dass bis zu diesem Zeitpunkt Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache nur in dem Umfang erteilt wird, in dem die hierfür qualifizierten Lehrer zur Verfügung stehen.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Einführung der Gebärdensprache und zur Durchführung des Unterrichts in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache erforderlichen Ausführungsvorschriften und ergänzt insoweit die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), um Regelungen über den Erwerb der Befähigung, Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache zu erteilen.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätigen Lehrer müssen die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, bis zum 31. Dezember 2007 erwerben.

## § 14

## Berufsqualifizierung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“ zu schaffen.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bezieht die Gebärdensprache bis zum 31. Dezember 2000 in die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458) ein.

## Abschnitt III

## Außerordentliches Klagerecht

## § 15

## Außerordentliches Klagerecht

(1) Ein im Landesbeirat für Behinderte mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1, des § 51 der Bauordnung für Berlin, des § 5 Abs. 4 oder des § 6 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.

(2) Ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 ist unbeschadet kürzerer Fristen nach der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von zwei Monaten nach formloser Mitteilung durch die zuständige Behörde an den Landesbeirat für Behinderte über Entscheidungen oder Maßnahmen, die die in Absatz 1 genannten Vorschriften betreffen, zu erheben.

(3) Ein Rechtsbehelf ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

(4) Das Nähere über die Mitteilung von Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 2 wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

## Artikel II

## Änderung des ÖPNV-Gesetzes

In § 2 Abs. 8 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies schließt sowohl die Barrierefreiheit als auch die Orientierungshilfe für behinderte Menschen mit ein. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen sind die Barrierefreiheit und die Orientierungshilfe für behinderte Menschen zu gewährleisten.“

## Artikel III

## Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421, 512), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Ausnahmen können gestattet werden, wenn die für die öffentlichen Straßen zuständige Behörde keine Bedenken hat.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen im untersten Vollgeschoss über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. Die Räume in diesen Wohnungen müssen mit dem Rollstuhl zugänglich sein.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Sie müssen über den Hauptzugang barrierefrei und stufenlos erreichbar sein.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Ausnahmen von Absatz 2 hinsichtlich des barrierefreien und stufenlosen Zugangs bei Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen dürfen nur gestattet werden, soweit wegen schwieriger Gelände- verhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
5. In § 75 Abs. 1 werden in Nummer 14 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
 

„15. den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung in § 34 Abs. 6, § 45 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 51 zuwiderhandelt.“

#### Artikel IV

##### Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin

In § 11 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das durch Artikel II des Gesetzes vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 376) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Denkmalbehörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Belange mobilitätsbehinderter Personen.“

#### Artikel V

##### Änderung des Berliner Straßengesetzes

§ 7 des Berliner Straßengesetzes vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „einschließlich Behinderter“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die Träger der Straßenbaulast gewährleisten im Rahmen des Absatzes 2 Satz 2, dass kontrastreiche und taktile wahrnehmbare Orientierungshilfen in den Gehwegbelag eingebaut werden. An den Straßenkreuzungen, Straßeneinmün-

dungen und sonstigen für Fußgänger bestimmten Übergangsstellen soll die Auftrittshöhe in der Regel 3 Zentimeter betragen.“

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 4 bis 6.

#### Artikel VI

##### Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Öffentliche Sportanlagen sollen im passiven Bereich für Behinderte zweckentsprechend hergerichtet werden. Neue Sportanlagen müssen für Behindertensport geeignet sein.“
2. In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Diese sollen den Anforderungen des § 10 Abs. 2 entsprechen.“
3. In § 15 Abs. 1 werden in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
 

„10. integrative Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderung.“

#### Artikel VII

##### Änderung des Schulgesetzes für Berlin

Das Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XII § 1 des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Absätze 2 bis 7“ durch die Worte „der Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 

„(6) Zur Durchsetzung der Integration in der Sekundarstufe II soll jedem Schüler und jeder Schülerin die erforderliche Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die berufliche Bildung.“
  - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 7 und 8.
  - d) Der neue Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten in der Sekundarstufe I nach Absatz 4 und die Integration in der Sekundarstufe II und der beruflichen Bildung werden schrittweise verwirklicht.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Für Behinderte, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht das Regelangebot in Anspruch nehmen können, sind ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### Artikel VIII

##### Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

§ 5 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Artikel XII § 2 des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Während des Studiums sollen auch Kenntnisse vermittelt werden, die zum gemeinsamen Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und zur Vermittlung der lautsprachbegleitenden Gebärden und der Gebärdensprache befähigen.“
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.

## Artikel IX

## Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

§ 9 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 6 zur Verfügung gestellt werden.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel X

## Änderung des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes

In § 1 Abs. 1 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Satzes 2 sind auch Teilnehmer an Maßnahmen in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeits- und Berufsleben.“

## Artikel XI

## Änderung der Gaststättenverordnung

Die Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl. S. 1778) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „für jeden“ eingefügt.
2. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Anzahl der barrierefrei zugänglichen Schlaf- und Nebenräume muss bei Neubauten von Beherbergungsbetrieben mindestens 10 vom Hundert betragen. § 9 gilt entsprechend.“
3. In § 6 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Mindestens eine Abortanlage muss für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein. § 9 gilt entsprechend.“

## Artikel XII

## Änderung der Krankenhausbetriebs-Verordnung

Die Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 10. Juli 1995 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Neubauten und bei Umbauten müssen die für Patienten und Besucher bestimmten Räumlichkeiten einschließlich der Umkleidekabinen für Patienten auch für Mobilitätsbehinderte geeignet sein. Je Funktionsstelle ist hierbei mindestens eine behindertenfreundliche und je Etage mindestens eine behindertengerechte Toilette vorzusehen.“

2. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme von unmittelbar ins Freie führenden Türen“ gestrichen.

## Artikel XIII

## Änderung der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien

In die Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 299), wird folgender § 21a eingefügt:

## „§ 21a

## Besondere Bestimmungen für Behinderte

- (1) Behinderten sind auf Antrag Erleichterungen zu gewähren, die die Schwere und die Art ihrer Behinderung berücksichtigen.
- (2) Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Schulleiter schriftlich gestellt werden. Der Schulleiter legt den Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Entscheidung vor, der die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen kann.“

## Artikel XIV

## Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel XI, XII und XIII beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

## Artikel XV

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I § 5 tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Eberhard Diepgen

**Gesetz**  
**zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes,**  
**zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe**  
**und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Vom 17. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebesgesetzes

Das Berliner Betriebesgesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.“
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sind
    1. die Wasserversorgung Berlins,
    2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.“
2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teil“ ein Komma und die Worte „sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „acht“ die Worte „vom Senat vorzuschlagende und“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ ein Komma und die Worte „soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Die Satzung kann jedoch für Entscheidungen, die der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu treffen hat, kein Mehrheitserfordernis bestimmen, das von der jeweiligen gesetzlichen Regelung abweicht.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „mit Ausnahme von solchen Änderungen, die die Höhe des Stammkapitals regeln“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.“
5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für die Aufsicht zuständige“ durch die Worte „in Absatz 1 genannte“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:  
 „7. Änderungen der Satzung, soweit sie die Höhe des Stammkapitals regeln, sowie über Entnahmen.“
7. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Das betriebsnotwendige Kapital der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anstalt ist, soweit verzinsbar, jährlich zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Die Gewinnabführung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anstalt an das Land Berlin bleibt dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vorbehalten.“

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung  
 der Berliner Wasserbetriebe

§ 1

Beteiligungen, Unternehmensverträge

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Berliner Wasserbetriebe (BWB)“ kann juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts Beteiligungen als (typische oder atypische) stille Gesellschafter einräumen.

(2) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbare Verträge abzuschließen. Die Leitung der Berliner Wasserbetriebe darf im Rahmen eines solchen Vertrags einer juristischen Person des privaten Rechts nur unterstellt werden, wenn das Land Berlin mehrheitlich an dieser beteiligt ist und der Einfluss des Landes Berlin bei der Erteilung von Weisungen gegenüber den Berliner Wasserbetrieben gewährleistet ist. Weisungen, die gegenüber den Berliner Wasserbetrieben unter Beachtung dieser Voraussetzungen ergehen, dürfen den öffentlichen Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sowie der Anstaltsträgerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Landes Berlin nicht zuwiderlaufen; sie haben Vorrang vor entgegenstehenden Beschlüssen des Aufsichtsrats der Berliner Wasserbetriebe.

(3) Der Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verträge bedarf der Zustimmung der Gewährträgersammlung der Berliner Wasserbetriebe; der Vorstand der Berliner Wasserbetriebe ist auf Verlangen der Gewährträgersammlung zur Vorbereitung und zum Abschluss derartiger Verträge verpflichtet. Der Abschluss solcher Verträge ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 2

Aufsichtsrat, Gewährträgersammlung

(1) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Betriebesgesetzes zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Berliner Wasserbetriebe werden vom Senat des Landes Berlin vorgeschlagen und von der Gewährträgersammlung der Berliner Wasserbetriebe nach Maßgabe der Satzung der Berliner Wasserbetriebe bestellt. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Berliner Betriebesgesetzes findet auf die Berliner Wasserbetriebe keine Anwendung. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Berliner Betriebesgesetzes kann die Gewährträgersammlung die von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Berliner Betriebesgesetzes hat die Gewährträgersammlung die Weisungen des Landes Berlin zu befolgen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Betriebesgesetzes gehören der Gewährträgersammlung der Berliner Wasserbetriebe die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats sowie bis zu zwei weitere Senatsmitglieder an.

§ 3

Tarife und Anschlussentgelte

(1) Die Berliner Wasserbetriebe haben für die Berliner Tarifkunden Tarife für die Wasserversorgung und die Entwässerung anzubieten, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit genügen. Diese Tarife sind so zu bemessen, dass zumindest die Kosten gedeckt sind. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erhoben werden.

(2) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, Rückstellungen sowie eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Abschreibungen werden auf der Basis von Anschaffungs- oder Herstellungswerten berechnet.

(3) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um etwa den Berliner Wasserbetrieben vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen.

(4) Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte. Eine darüber hinausgehende Verzinsung gilt auch insoweit als angemessen, als sie auf Maßnahmen beruht, die zu einer dauerhaften Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Berliner Wasserbetriebe, insbesondere durch Anwendung neuer Technologien, Einsparungen oder Effizienzsteigerung oder in sonstiger Weise, führen. Diese weitergehende Verzinsung ist nur während eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend ab dem Jahr, das nach Durchführung der Maßnahmen beginnt, zulässig. Die durch derartige Maßnahmen nach Ablauf der drei Jahre erzielten Vorteile sind ab dem vierten Jahr in Form von Entgeltreduzierungen an die Entgeltzahler weiterzugeben.

(5) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Sätzen 2 und 3 haben die Berliner Wasserbetriebe die in Absatz 1 genannten Tarife so anzupassen, dass sie ab dem 1. Januar 2000 den Absätzen 1 bis 4 genügen. Jedoch darf der Gesamtbetrag für Tarife der Wasserversorgung zuzüglich der Tarife für die Entsorgung pro Kubikmeter für den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2003 den entsprechenden Gesamtbetrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht überschreiten. Änderungen der Tarifstruktur, die insgesamt zu keiner höheren Belastung aller Tarifkunden führen, sind zulässig.

(6) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), ist nicht anwendbar.

#### § 4

##### Tarifgenehmigung

(1) Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Tarife sind ab der mit dem 1. Januar 2000 beginnenden Kalkulationsperiode durch die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständige Senatsverwaltung zu genehmigen. § 18 Abs. 2 des Berliner Betriebesgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung ist unter Beifügung der Unterlagen, die zur Feststellung der Erfüllung der in § 3 genannten Anforderungen notwendig sind, mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in § 3 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Hat die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden, gelten die beantragten Tarife als genehmigt.

#### § 5

##### Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien,
2. die nähere Ausgestaltung des in § 4 geregelten Genehmigungsverfahrens.

#### § 6

##### Gewinn, Gewinnabführung

(1) Die Berliner Wasserbetriebe sollen einen angemessenen Gewinn erzielen.

(2) Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

#### § 7

##### Rechtsaufsicht

Die Berliner Wasserbetriebe stehen unter der Rechtsaufsicht der für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständigen Senatsverwaltung, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes sowie der Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassen werden.

#### Artikel III

##### Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Inhaltsangabe zu § 24 wird folgende Inhaltsangabe eingefügt:  
„§ 24a Ausbau von Ver- und Entsorgungsnetzen“.
  - b) Nach der Inhaltsangabe zu § 29c werden die folgenden Inhaltsangaben eingefügt:  
„§ 29d Abwasserbeseitigung  
§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht  
§ 29f Mitbenutzung von Anlagen“.
  - c) Nach der Inhaltsangabe zu § 36 werden die folgenden Inhaltsangaben eingefügt:  
„§ 36a Versickerung von Niederschlagswasser  
§ 36b (zu § 33 Abs. 2 WHG) Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser“.
  - d) Nach der Inhaltsangabe zu § 37 werden die folgenden Inhaltsangaben eingefügt:  
„§ 37a Öffentliche Wasserversorgung  
§ 37b Anzeigepflicht und Selbstüberwachung der öffentlichen Wasserversorgung“.
  - e) Die Inhaltsangabe „§ 111 (aufgehoben)“ wird durch die Inhaltsangabe „§ 111 Verwaltungsvollstreckung“ ersetzt.

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

#### „§ 24a

##### Ausbau von Ver- und Entsorgungsnetzen

Das Land Berlin kann durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung unter Beachtung der wirtschaftlichen Belange der Berliner Wasserbetriebe festlegen, in welchen Gebieten das Ver- und Entsorgungsnetz auszubauen oder ein Ausbau zu unterlassen ist, sofern insbesondere Belange des Grundwasserschutzes oder eine geordnete städtebauliche Entwicklung dies erforderlich machen.“

3. Nach § 29c werden die folgenden §§ 29d bis 29f eingefügt:

#### „§ 29d

##### Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Geset-

zes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Im Übrigen gelten für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Vorschriften der Sätze 1 und 2, so stellt die Wasserbehörde sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 29d bis 29f gelten nicht für Jauche und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

#### § 29e

##### Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) - Anstalt des öffentlichen Rechts - obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 18a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig sowie anlagenunterhaltungspflichtig

1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind; ausgenommen ist die Entwässerung öffentlicher Straßen, für die das Berliner Straßengesetz gilt; diese obliegt den Berliner Wasserbetrieben;
2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29 d bis 29 f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.

(3) Das Land Berlin stellt einen Abwasserbeseitigungsplan auf. Dies geschieht unter Anhörung derjenigen, die durch den Abwasserbeseitigungsplan verpflichtet werden. Dieser Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann auf lokale Schwerpunktbereiche beschränkt und in räumliche oder sachliche Teilabschnitte aufgeteilt werden. Für die Errichtung und die Inbetriebnahme von Abwasseranlagen können Fristen festgelegt werden, dies geschieht unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung den Abwasserbeseitigungsplan für verbindlich erklären. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Berliner Wasserbetriebe und etwaige andere, die durch den Abwasserbeseitigungsplan verpflichtet sind, zu hören.

#### § 29f

##### Mitbenutzung von Anlagen

Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach § 29e zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Anlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung dem Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zu Stande, wird die Wasserbehörde vermittelnd tätig.“

4. Es werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt:

#### „§ 36a

##### Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, soll Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden. Sonstige Belange stehen der Versickerung insbesondere dann entgegen, wenn dadurch in den Gebieten Vernässungsschäden an der Vegetation oder den Bauwerken entstehen oder Bodenbelastungen hervorgerufen werden können. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen soll gefasst und unter den Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 oberflächlich versickert werden.

#### § 36b (zu § 33 Abs. 2 WHG)

##### Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser

Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung festlegen, unter welchen Bedingungen das Einleiten von gering verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.“

5. Es werden die folgenden §§ 37a und 37b eingefügt:

#### „§ 37a

##### Öffentliche Wasserversorgung

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben - Anstalt des öffentlichen Rechts - obliegt die Pflicht der öffentlichen Wasserversorgung.

(2) Die für die öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird; dies ist zuvor der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Berliner Wasserbetriebe wirken im Rahmen des Zumutbaren auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. Insbesondere sind die Wasserverluste in den Einrichtungen gering zu halten und die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser zu informieren.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

**Herausgeber:**  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

**Redaktion:**  
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

**Verlag:**  
Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;  
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

**Bezugspreis:**  
Vierteljährlich 26,- DM einschl. 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,25 DM zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

**Druck:**  
Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfürter Straße 41/43, 10999 Berlin.

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

#### § 37b

##### Anzeigepflicht und Selbstüberwachung der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist von den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich nach Aufstellen des Planes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, die die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Veränderung erkennen lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Berliner Wasserbetriebe auf eigene Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine von ihr zugelassene Stelle untersuchen lassen. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Berliner Wasserbetriebe die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführen. Sie kann weiterhin Anordnungen treffen, insbesondere über

1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen,
2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des entnommenen Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind, und
3. die Vorlage der Untersuchungsergebnisse.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Berliner Wasserbetriebe auf eigene Kosten innerhalb der Wasserschutzgebiete Untersuchungseinrichtungen zur Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen) errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchführen oder durchführen lassen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Berliner Wasserbetriebe haben ihnen bekannt gewordene Gefahren für das Wasservorkommen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.“

6. In § 104 Abs. 1 werden die folgenden Nummern 9a bis 9c eingefügt:

„9a. seiner Anzeigepflicht für Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nachkommt (§ 37a Abs. 2);

9b. seiner Anzeigepflicht für die Planung einer Aufbereitungsanlage nicht nachkommt (§ 37b Abs. 1);

9c. seiner Mitteilungspflicht bei Gefahren für das Wasservorkommen nicht nachkommt (§ 37b Abs. 4);“.

7. § 111 erhält folgende Fassung:

#### „§ 111

##### Verwaltungsvollstreckung

Abweichend von § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 320) geändert worden ist, sind Zwangsmittel gegen die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - zulässig. Diese Zwangsmittel beschränken sich auf die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a und b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genannten Mittel.“

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen